

## **REGLEMENT BETREFFEND RECHTSVERFAHREN GEGENÜBER SCHULDNERN**

Gemäss den Artikeln 7 und 11 der Zentralstatuten, der geltenden Reglemente und Weisungen.

### *Art.1. Ziel*

Das Ziel dieses Reglements ist die Finanzstreitigkeiten zwischen den Organen von Swiss Basketball Swiss Basketball und den Klubs zu regeln.

### *Art.2. Prinzip*

**Art.2.1** Ein Klub oder eines seiner Mitglieder kann nicht an einer neuen Phase des Wettkampfs teilnehmen (Meisterschaftsrunde oder Schweizer Cup), wenn er gegenüber einem Organ von Swiss Basketball, oder einem Klub auf Grund der Statuten oder Reglemente von Swiss Basketball oder auf Grund eines mit ihr abgeschlossenen Vertrages, Schulden hat.

**Art.2.2** Die Nationalliga und die Regionalverbände (RV) sind berechtigt das vorliegende Reglement für die Wettkämpfe die ihrer Verantwortung unterliegen, direkt anzuwenden.

### *Art.3. Anwendung des Verfahrens*

**Art.3.1** Das Gesuch für eine Spielsperre muss per Einschreiben an die Direktion von Swiss Basketball gerichtet werden, begleitet von einem Dokument welches ausführlich den Ablauf des Geschehens beschreibt, sowie alle nötigen Beweisstücke enthält, die es der Direktion ermöglichen eine sachkundige Entscheidung zu treffen.

**Art.3.2** Die Direktion informiert den Schuldner per Einschreiben von der Einleitung des Verfahrens der ihn betreffenden Spielsperre, und gewährt ihm eine Frist von 10 Tagen um den schuldigen Betrag zu begleichen.

### *Art.4. Verfahrenskosten und Verzugszinsen*

Der Schuldner muss Swiss Basketball in jeden Fall einen Betrag von CHF 300.—zahlen; dies als Rückerstattung der Kosten, die das Sperrverfahren gegen ihn verursacht haben.

### *Art.5. Verfahren der Spielsperre*

**Art.5.1** Nach Ablauf der in Art. 3.2 vorgesehenen Frist und ohne Reaktion des Schuldners, trifft die Direktion die Entscheidung ob eine Spielsperre verhängt wird oder nicht. Im Falle einer Spielsperre legt die Direktion das Datum des Inkrafttretens fest. Diese Entscheidung wird dem Schuldner per Einschreiben mitgeteilt.

**Art.5.2** Für den Entscheid der Spielsperre kann keine Berufung eingelegt werden.

### *Art.6. Folgen einer Spielsperre*

**Art.6.1** Ein Spielsperrenentscheid des vorliegenden Reglements gegen einen Klub richtet sich in erster Linie an die betreffende Mannschaft und in zweiter Linie gegen den Klub.

*Art.6.2* Die Meisterschaftsspiele, die wegen einer Spielsperre nicht ausgetragen werden konnten, gelten durch «Forfait» als verloren mit den Folgen die eine solche Sanktion mit sich bringt, gemäss den Reglementen und Weisungen von Swiss Basketball, der LNBA, der betroffenen Departemente und Regionalverbände.

*Art.6.3* Die Nicht-Teilnahme an einer Runde des Schweizer Cup wegen Spielsperre kommt einem Ausscheiden gleich, mit allen Folgen die eine solche Sanktion mit sich bringt, gemäss dem Reglement und den Weisungen zur Organisation des Schweizer Cup der Damen und Herren.

*Art.6.4* Die im offiziellen Spielplan vorgesehenen Spiele eines Regionalverbandes die wegen einer Spielsperre nicht ausgetragen werden konnten, ziehen die in den Reglementen und Weisungen des Regionalverbandes vorgesehenen Folgen nach sich.

*Art.7. Inkraftsetzung*

Das vorliegende Reglement tritt am 01.07.2004 in Kraft.